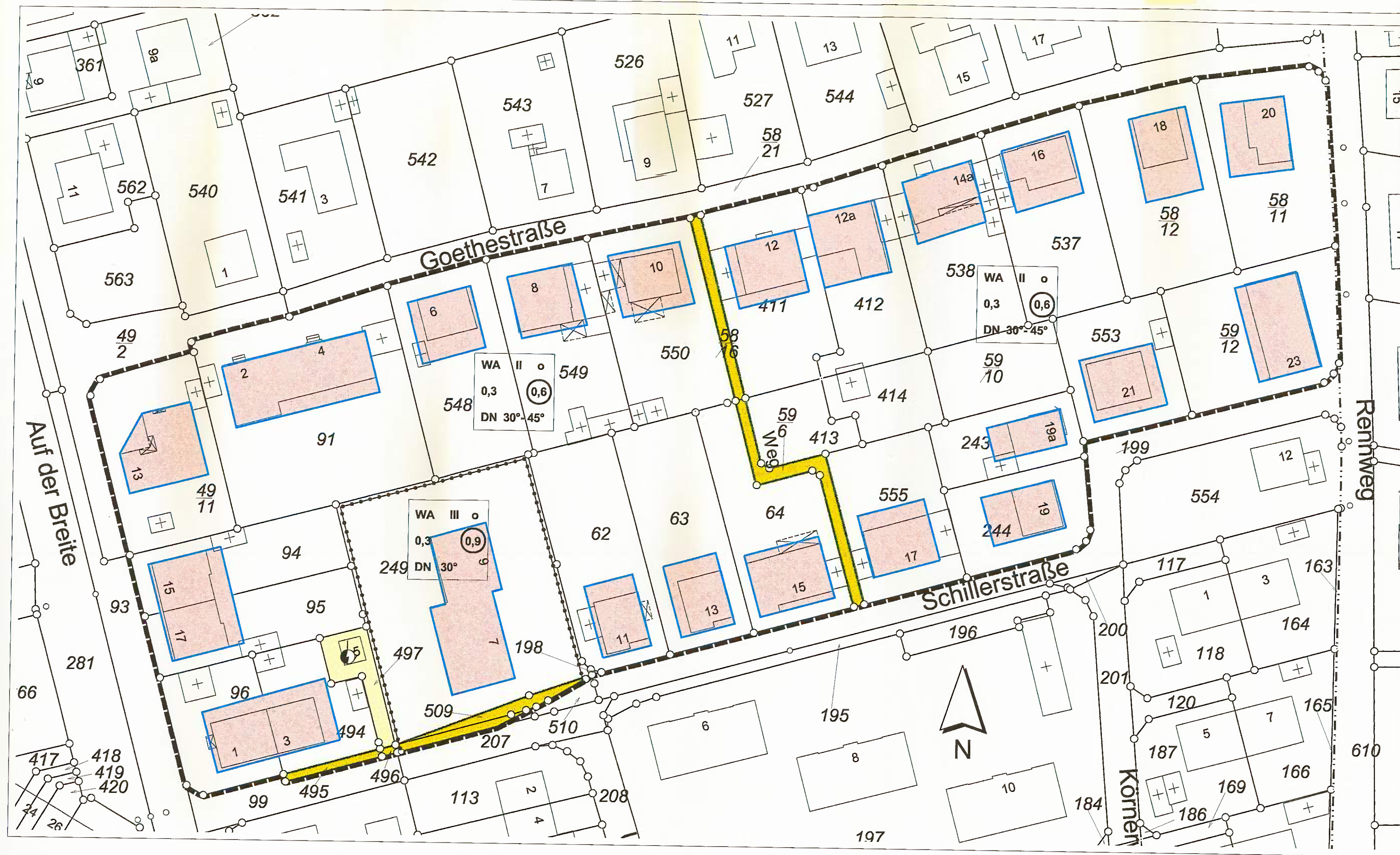




AUFSTELLUNGSBESCHLUSS 29.01.2003
Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat am 29.01.2003 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Bad Sassendorf, den 10.05.2004 Bürgermeister gez. [Signature]

BÜRGERBETEILIGUNG
Die Bürgerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 07.10.2003 stattgefunden.

Bad Sassendorf, den 10.05.2004 Bürgermeister gez. [Signature]

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS
Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Gemeinde Bad Sassendorf am 17.12.03 beschlossen.

Bad Sassendorf, den 10.05.2004 Bürgermeister gez. [Signature]

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.02.04 bis 19.03 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 04.02.2004 ortstüblich bekanntgemacht worden.

Bad Sassendorf, den 10.05.2004 Bürgermeister gez. [Signature]

SATZUNGSBESCHLUSS
Dieser Bebauungsplan ist von der Gemeinde Bad Sassendorf am 28.04.04 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Bad Sassendorf, den 10.05.2004 Bürgermeister gez. [Signature]

Schriftführer gez. [Signature] Bürgermeister gez. [Signature]

BEKANNTMACHUNG 24.06.2004
Mit dieser Bekanntmachung am 24.06.2004 tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aus.

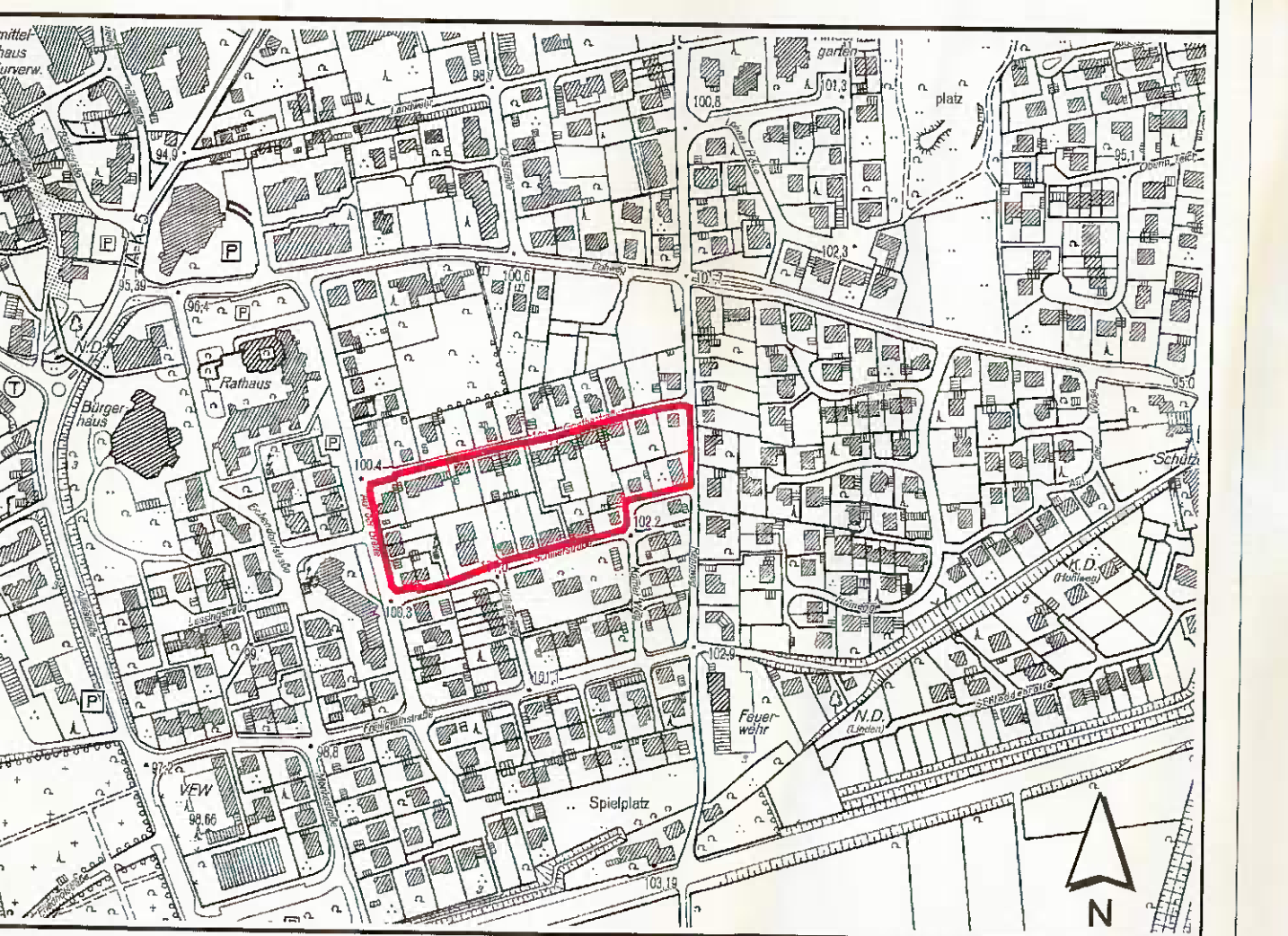
Bad Sassendorf, den 16.08.2004 Bürgermeister gez. [Signature]

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung
Soest, den 10.08.2004 Kreisplaner gez. [Signature]

Fassung: Nr. 2
Verfasser: Seadhoff
Datum: 06.01.2004

Kartographische Darstellung
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990. Stand der Planunterlagen: 31.01.2003

Hinweis:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 Fax 02761-2468) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).



RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I., S. 2141).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I., S. 132).
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 686).
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 7. März 1995 (GV NW 1995, S. 218).

FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (7) BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRZ 0,3** GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BauNVO
Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von:
1. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der vorgenannten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

- z.B. GFZ 0,6** GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20 BauNVO

- z.B. II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 16 (4) BauNVO

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

- OFFENE BAUWEISE § 22 (2) BauNVO
- BAUGRENZE § 23 (3) BauNVO
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 23 (1) BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENABGRENZUNGSLINIE § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE § 9 (1) Nr. 11 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN § 9 (1) Nr. 12 BauGB
- Elektrizität

GESTALTUNGSATZUNG gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NW

- z. B. DN 30° - 45° Dachneigungen
- Stellplätze und Zufahrten:
Die Oberflächen der Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig herzustellen (z.B. Pflasterterrassen, Rasenkammersteine, wassergebundene Decke etc.).

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

- vorhandene Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- vorh. Wohngebäude
- vorh. Nebengebäude

GEMEINDE BAD SASSENDORF

ORTSTEIL BAD SASSENDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 14

"GOETHESTRASSE" (Neuaufstellung)

M. 1:500